

Arthur Kreuzer

Jugendarrest und „Warnschussarrest“

Zu einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion

I. Wesen, Bedeutung und Entwicklung des Jugendarrests

Das Jugendstrafrecht kennt als Sanktionen Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und als einzige echte Kriminalstrafe die Jugendstrafe. Dazu können noch wie im Erwachsenenrecht Maßregeln und Nebenfolgen kommen. Der Jugendarrest (§ 16 JGG) hat als Zuchtmittel „nicht die Wirkungen einer Strafe“ (§ 13 Abs. 3 JGG). Andere, nicht freiheitsentziehende Zuchtmittel sind die Verwarnung und die Erteilung von Auflagen (z. B. Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung). Der Arrest ist Freizeitarrrest (ein oder zwei wöchentliche Freizeiten von je zwei Tagen), Kurzarrest (bis zu vier Tagen) oder Dauerarrest (mindestens eine Woche, höchstens vier Wochen). Zuchtmittel sind Ahndungen von Straftaten, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen (oder Heranwachsenden) aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 Abs. 1 JGG). Neben dem die Tat ahndenden Arrest gibt es noch den „Ungehorsams“- oder

„Beuge-Arrest“ (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 S. 2 JGG). Er kann angeordnet werden, um die Befolgung von Weisungen und Auflagen im Urteil bei schuldhafter Verweigerung abzusichern. Außerdem kann Jugendarrest bis zu einer Woche verhängt werden bei Nichtbezahlung einer Geldbuße wegen Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 98 Abs. 2 OWiG). Jugendarrest neben Jugendstrafe war bislang ausgeschlossen. Mit dem umstrittenen „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom Juni 2012 ist dieser Grundsatz durchbrochen worden. Als „Einstiegs“- oder „Warnschussarrest“ kann Jugendarrest jetzt nach § 16a JGG unter engen Voraussetzungen neben einer bis zu zweijährigen Jugendstrafe angeordnet werden. Er setzt voraus, dass die Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 21), dass deren Verhängung vorbehalten ist (§ 27) oder dass die Entscheidung über die Bewährungsaussetzung einem nachträglichen Beschluss vorbehalten ist („Vorbewährung“, § 61 JGG). Jugendarrest wird jährlich etwa 20.000 mal, also in knapp einem Fünftel aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht,

verhängt. Die stationären Sanktionen - Jugendstrafe und Jugendarrest - sind insgesamt seit den 1970er Jahren stark rückläufig infolge der Diversionsbewegung mit ihrer Verlagerung auf informelle Verfahrenserledigungen. Ihre Anordnung ist seit den 1990er Jahren stabil (vgl. Heinz 2012). Die Häufigkeit von Jugendarrest erklärt sich teilweise daraus, dass er mit bis zu vier Wochen einziger ahndender Freiheitsentzug ist unterhalb der mindestens sechs Monate dauernden Jugendstrafe.

Die Konzeption des Jugendarrests ist umstritten und in Bewegung (vgl. z.B. Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss, 2012; Albrecht 2002; Kreuzer 2002, 2012; Streng 2012). Ursprünglich bei der Einführung 1940 war er für „an sich gutgeartete“ Jugendliche mit kleineren oder mittelschweren Verfehlungen als ein kurzzeitiger, warnender, präventiv-aufrüttelnder „Schuss vor den Bug“, als „short sharp shock“ vorgesehen, dem englischen „Borstal“ nachempfunden. NS-Gedankengut wird sprachlich deutlich, wenn der „Appell an die Ehre“ den „Gutartigen“ galt, die als „ehrliebende, rassisch an sich gesunde jugendliche Rechtsbre-

cher“ definiert und unterschieden wurden von „volksbiologisch abzuschreibenden“. Nach 1949 charakterisierte eine ältere Entscheidung des Bundesgerichtshofs den Jugendarrest noch so: „Soweit er Elemente der Strafe enthält, soll er Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflussnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzugs abschreckend wirken...Soweit es sich um das Ziel der Erziehung handelt, soll dieses durch einen kurzen und harten Zugriff, der das Ehrgefühl anspricht und für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist, erreicht werden.“ Die Jugendarrestvollzugsordnung als bloße ländereinheitliche Verwaltungsvorschrift unterstützte dies seinerzeit u.a. dadurch, dass der Arrestant nur mit dem Jugendrichter Gespräche in einem Gerichtsarrestraum führen konnte, von anderen abgesondert blieb und einmal wöchentlich karge Kost und hartes Lager erlebte.

Diese Zielsetzung erwies sich als verfehlt. Erscheinungen wie „Haftkoller“ und „Bambule“ und Haltungen wie „Das sitze ich auf einer Backe ab“ oder „Da schlafe ich meinen Rausch aus“ drücken das aus. Die Praxis wandelte hier und da das Konzept ab und nutzte die Zeit für soziale Trainingskurse, gelegentlich sogar für Gruppenausflüge mit herausfordernden Sport- oder Umwelt-Projekten. Freilich vermisste man die Möglichkeit anschließender Betreuung. Das 1. JGG-ÄndG von 1990 trug dem Rechnung durch die Verpflichtung zu erzieherischer Gestaltung des Vollzugs. Weitergehende Reformen des Jugendarrests behielt man einem schon geplanten Gesetz vor, das jedoch nicht zustande kam. So hatten viele Kritiker, wie die „Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“, die gänzliche Abschaffung des Arrests gefordert zugunsten ambulanter Maßnahmen (so u.a. Albrecht 2002). Zumindest sollte jeglicher Kurzarrest

als erzieherisch nutzloser Zeitraum beseitigt werden. Das ließ sich unterbauen mit kriminalstatistischen Rückfalluntersuchungen, die dem Arrest höhere Rückfallquoten zumaßen als ambulanten Sanktionen. Es lag zugleich auf der Linie von Erkenntnissen des bekannten amerikanischen Sherman-Reports zu allen kurzzeitig freiheitsentziehenden Sanktionen - etwa abschreckend gedachtem „Schnupperknast“ oder „taste of prison“ oder „drill“ und „boot camps“; er zeigte, dass nur kurzfristig bei manchen abschreckende, bei anderen hingegen Gewöhnungseffekte eintraten (vgl. mit Nachw. Albrecht 2002; Kreuzer 2002 und 2012) Die Schwebelage hält an. Der Jugendarrest ist gesetzgeberisch durch die Einführung des zusätzlichen, nunmehr näher zu betrachtenden „Einstiegsarrests“ eher verfestigt worden.

II. Der „Einstiegs“- oder „Warnschussarrest“ - ein kriminalpolitischer Irrweg

Seit einem Referentenentwurf von 1983 zu einem 1. JGG-Änderungsgesetz geisterte die Forderung durch die Kriminalpolitik und Gesetzgebungsarbeit, das Jugendstrafrecht wieder zu verschärfen. Konservative Politiker setzten sich mit einem „Paket“ von Verschärfungen zum Ziel, den „Warnschussarrest“ als Antwort auf angeblich wachsende Jugendgewalt und Vorfälle brutaler Ausschreitungen durchzusetzen. (Ausführlich hierzu und zum Folgenden: Kreuzer 2012.) Außerdem forderte man, die Heranwachsenden grundsätzlich wieder in das allgemeine Strafrecht zu überführen, die Jugendstraf-Obergrenze auf 15 Jahre heraufzusetzen, die Sicherungsverwahrung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte auszudehnen, das Fahrverbot als Strafe vorzusehen auch ohne Verkehrsstraftaten und ausländische Straftäter schon nach einjähriger Jugendstrafe abzuschließen. Massenmediale Schlagzeilen beleuchteten den Hintergrund: „Brutale

U-Bahn-Schläger gefasst“ (München 2007) - „U-Bahn-Schläger stechen Passanten nieder“ (Frankfurt 2008) - „U-Bahn-Schläger wieder rückfällig“ (Köln 2011) - „Mehrere brutale Überfälle im Nahverkehr“ (Berlin 2012). Die Forderungen entsprechen einem populistischen kriminalpolitischen Muster, tatsächliche Problemlösungen zu umgehen zugunsten einer Symbolpolitik, die zunächst nichts kostet, aber Härte demonstriert. Aus dem „Reformpaket“ sind schließlich die Ausweitung der Sicherungsverwahrung und der Obergrenze bei der Jugendstrafe sowie der „Warnschussarrest“ durchgesetzt worden.

Der „Warnschussarrest“ zu Beginn einer Bewährungszeit soll nach Meinung mancher Justizpraktiker und Politiker folgende Ziele erreichen: Der zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilte soll einen „Schuss vor den Bug“ erhalten, zu besserer Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe motiviert werden, einen Vorgeschmack auf dauerhaften Freiheitsentzug erhalten, fühlen, was Haft bedeutet, vor der Fehlvorstellung bewahrt werden, „zur Bewährung freigesprochen“ und damit angeblich besser gestellt zu sein als jemand, der von vornherein nur zu Jugendarrest verurteilt wird. Doch warum ist dies ein Irrweg? In der Fachwelt wird diese Arrestform nahezu einmütig als nutzlos, ja schädlich erachtet. Bedeutende Berufsverbände wie der Deutsche Juristentag (2002), der Jugendgerichtstag (zuletzt 2007), die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen sowie der Deutsche Richterbund lehnen sie ab. (Vgl. auch die gutachtlichen Stellungnahmen: Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss 2012 sowie Kreuzer 2012.) Schon die Prämissen ihrer Befürworter stimmen nicht:

Erstens: Jugendgewalt wachse und werde immer brutaler. Jugendkriminalität ist rückläufig. Die angeblich neue Dimen-

sion von Gewalt, das wehrlos geschlagene Opfer noch zu treten, konnten wir als gängiges Muster bereits bei Hamburger Rocker-Gruppen der 1960er Jahre nachweisen („Schwule Ticken“, „Kanaken-Ticken“, „Platt-Machen“ - so später auch bei Skinheads und anderen gewalttätigen Cliquen).

Zweitens: Strafhärte könne von Gewalt abschrecken. Es ist eine Binsenweisheit: Prävention kann mehr bewirken als Repression. Strafe ist zwar unverzichtbar. Sie kann und muss nach geltendem Jugendstrafrecht gelegentlich drastisch sein. Hartgesottene lassen sich jedoch von ihr nicht abschrecken. Nach allen empirisch-kriminologischen Untersuchungen gibt es keinen Hinweis auf entsprechende spezial- oder generalpräventive Wirkungen. Kurzer Freiheitsentzug nach langem Strafverfahren fördert sogar Rückfälligkeit. Wenn überhaupt sind wahrgenommene Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit durch eine stärker präsente Polizei und zügige Verfolgung sowie Sanktionierung durch eine demgemäß ausgestattete und ausgerichtete Justiz hilfreich.

Drittens: Unser Jugendstrafrecht sei zu milde. Das ist ein übliches, dennoch verfehltes Klischee. Dieses Recht ist anders, nicht milder. Es ist alters- und problemgemäßer, flexibler, erzieherisch ausgerichtet. Es fördert und fordert Verurteilte weit stärker als das Erwachsenen-Strafrecht. In diesem Sinn hat es sogar lange als „Schrittmacher“ zu entsprechender Anreicherung des Erwachsenenstrafrechts beigetragen.

Darüber hinaus gibt es geradezu zwingende Argumente gegen diese Arrestform:

- Allem Gerede von tatnahe Reaktion („Die Strafe folgt der Tat auf dem Fuße“) zum Trotz: Der Arrestantritt käme

immer zu spät, nämlich in der Regel bis zu einem Jahr nach der Tat. Ihm gehen Verfolgung, oftmals Untersuchungshaft, Verurteilung, Rechtskraft des Urteils und Ladung zum Arrestantritt voraus. Dann wäre die mögliche tatnahe Schockwirkung verpufft. Das Verfahren lässt sich gerade in den hier relevanten mittelschweren Fällen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht wesentlich verkürzen. Allenfalls könnte nur Untersuchungshaft als tatnahe Freiheitsentzug aufrütteln; deswegen wird sie mitunter am Rande der Legalität als „apokrypher Haftgrund“ angeordnet. Aber nicht diese Wirkung, sondern allein die Verfahrenssicherung legitimiert sie. Hat sie stattgefunden, gilt der Beschuldigte ohnehin nicht mehr als arresttauglich, weil er bereits einen solchen „Warnschuss“ erhalten hat.

- Der „Einstiegsarrest“ bei angeordneter Jugendstrafe mit Bewährungsaussetzung widerspricht der Prognose im Urteil, der Jugendliche werde sich auch ohne Strafverbüßung rechtschaffen verhalten. Es mag sein, dass diese günstige Prognose gelegentlich leichtfertig gestellt wird. Dann muss solche Praxis korrigiert werden.

- „Einstiegsarrest“ stünde nie am Beginn einer Bewährungszeit, sondern fiele aus rechtlichen und organisatorischen Gründen in die schon begonnene Bewährungsphase. Er würde Bewährungshilfe nicht erleichtern, sondern eher stören, den Jugendlichen womöglich verhärten. Bedürfte es aber aus Sicht der Bewährungshilfe einer Warnung, weil sie nicht ernst genommen wird, stehen richterliche Mahnungen, Modifikationen der Bewährungsaufgaben, eventuell sogar der Beugearrest zur Verfügung.

- Die infrage stehenden schweren Gewalttäter scheiden für diesen Arrest ganz überwiegend sowieso aus. Sie haben meist bereits Jugendarrest oder Untersuchungshaft hinter und nunmehr eine längere Jugendstrafe vor sich.

- Erscheint neben der Bewährungsstrafe ein Denkkzettel nötig, um dem Missverständnis eines „Freispruchs“ zu begegnen, bieten sich dafür wirksamere Alternativen zum „Warnschussarrest“ an: Beispielsweise deftige Auflagen zusätzlicher gemeinnütziger Arbeit, der Täter-Opfer-Ausgleich, die Auflage der Schadenswiedergutmachung. Das sind fördernde und fordernde, deswegen weit nützlichere Bewährungsaufgaben. Sie sozialpädagogisch nachhaltig zu gestalten, könnte man die für den Arrest zusätzlich aufzuwendenden erheblichen finanziellen Mittel besser einsetzen. Verweigert sich der Verurteilte dennoch, greift notfalls wieder der Beuge- oder Erzwingungsarrest. Außerdem hatte die Praxis praeter legem das Instrument der „Vorbewahrung“ entwickelt. Der zu Jugendstrafe Verurteilte erfährt erst in einem späteren Beschluss, ob er eine Bewährungsaussetzung erhält. Dazu wird er vorläufig der Bewährungshilfe unterstellt. Deren Bericht über die Zusammenarbeit kann wesentlich die spätere Bewährungsentscheidung beeinflussen. Dieses Instrument ist jetzt sinnvollerweise in § 61a, b JGG legalisiert worden. Im Übrigen wissen erfahrene Jugendgerichte darum, dass man Fehlverständnissen eines „Freispruchs auf Bewährung“ entgegen wirken kann, wenn man die Verkündung des Bewährungsbeschlusses von der Urteilsverkündung zeitlich abkoppelt und einem nachfolgenden Besprechungstermin vorbehält. In ihm wird dann individuell, konzentriert und nachdrücklich auf Sinn und Erfordernisse einer solchen Entscheidung eingegangen. Das ist von Jugendgerichts- und Bewährungshilfe zusätzlich pädagogisch zu unterstützen. Bleibt auch dies fruchtlos, drohen Beugearrest oder Bewährungswiderruf.

- Jugendpsychiater haben jüngst wieder darauf hingewiesen, dass sich unter den diskutierten Fällen dissozialer Jugendlicher eine Überzahl solcher befindet, die an

ADHS oder anderen psychischen Störungen leiden. Dem sei statt mit Freiheitsentzug durch Auflagen für eine ambulante Therapie zu entsprechen, die mehr Erfolg verspreche und anstrengender, darum manchmal gefürchteter sei als Arrest.

- Ein später „Warnschussarrest“ schreckt nur selten vor eventuellem Strafvollzug ab. Er führt bei einigen zu Bockigkeit und immunisiert gegenüber Freiheitsentzug: „Jetzt erst recht.“ Oder: „Das habe ich geschafft, dann schaffe ich auch den richtigen Knast.“ Es lässt sich im Vorherin nicht erkennen und steuern, bei wem Freiheitsentzug so oder so wirkt.

- Außerdem ist der heutige Arrestvollzug gerade nicht mehr als harter, abschreckender Freiheitsentzug konzipiert, sondern eher als soziales Training. Dann aber ist es verfehlt, Abschreckung zu erwarten.

- Arrest schadet trotz allen wichtigen erzieherischen Bemühens - wie jede Haft - tendenziell mehr als er nützt. Er bedeutet erfahrungsgemäß Zusammenleben mit anderen Kriminalitätserfahrenen auf engem Raum, Subkultur, Hackordnung, negatives Lernen, Machtkampf, verfehlte Männlichkeitsvorstellung, soziales Stigma („Der kommt aus dem Knast“, „Knast-Tattoos“), in manchen Cliquen eine Art Auszeichnung, Gütesiegel, Statussymbol.

- Diese neue Form des „Einstiegsarrests“ fordert zusätzliche Haftplatzkapazitäten, auch wenn die Praxis die gesetzlichen Einschränkungen ernst zu nehmen und diesen Arrest noch selten anzuordnen scheint. Bau und Unterhalt dürfte tägliche Kosten von ungefähr 200 Euro je Arrestant verursachen, bei vierwöchigem Arrest einschließlich Transport- und Versicherungsaufwendungen also etwa 6000 Euro. Das Geld könnte sinnvoller in verbesserte Ausstattung der überlasteten Bewährungshilfe oder in verbesserte Sicherheit von Nahverkehrsmitteln investiert werden. Immerhin wird jetzt vom

Bundesamt der Justiz eine umfassende Langzeitstudie zur Evaluation dieses neuen Instruments in Auftrag gegeben. Von deren Ergebnissen, die absehbar ernüchternd sein dürften, wird eine eventuelle Korrektur der Gesetzgebung abhängen.

III. Jugendarrestvollzug

Für den Vollzug des Jugendarrests sind seit der Föderalismusreform die Länder zuständig. Bis zum Erlass der Landesjugendarrest-Vollzugsgesetze gibt § 90 JGG die erzieherische Gestaltung des Vollzugs in Jugendarrestanstalten vor. Er bestimmt den Jugendrichter als Vollstreckungs- und Vollzugsleiter.

Die Landesgesetzgeber sind gegenwärtig damit befasst, Gesetze zum Vollzug des Jugendarrests zu erlassen. Nordrhein-Westfalen hat das erste JAVollzG geschaffen (vgl. z. B. Walter 2012). In Hessen wird über einen Entwurf beraten (vgl. Kreuzer 2013). Eine Gemeinschaft mehrerer Länder erwägt einen gemeinsamen Vorschlag. Unstrittig gebieten es die Verfassung und Verfassungsgerichtsrechtsprechung, den Jugendarrestvollzug wie zuvor alle anderen stationären Sanktionen des Strafrechts auf den Boden eines Vollzugsgesetzes zu stellen und nicht mehr bloße Verwaltungsvorschriften genügen zu lassen. Auch mit Jugendarrest sind über bloßen Freiheitsentzug nämlich Eingriffe in Grundrechte verbunden, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Legitimation bedürfen.

Landesgesetze stehen vor grundsätzlichen Schwierigkeiten:

Die erste Schwierigkeit ergibt sich aus der Heterogenität der Arrest-Vollzugs-Population. Es sind junge Menschen mit oder ohne vorangegangene Strafverurteilungen, sogar solche im Beugearrest ohne jedes Strafurteil, junge Menschen mit oder ohne Drogen-, mit oder ohne Hafterfahrung, Einheimische und Mi-

granten, solche, die etwa wegen bloßen Schulschwänzens und Verstoßes gegen das Ordnungswidrigkeitenrecht eingewiesen sind, andere, die den Arrest antreten, weil sie gegen Weisungen oder Auflagen des Urteils verstoßen, vor allem diejenigen, gegen die „originär“ Jugendarrest im Strafurteil angeordnet ist, neuerdings aber auch die, bei denen „schädliche Neigungen“ bejaht werden mit der Folge einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder einer Jugendstrafe bei vorbehaltener Bewährungsaussetzung. Dass insbesondere die Letztgenannten mit „schädlichen Neigungen“, die also erhebliche und wiederholt Straftaten begangen haben und verurteilt worden sein dürften, systemwidrig in den Arrestvollzug gelangen und ihn verfremden, liegt auf der Hand. Eine zweite Schwierigkeit folgt aus der Heterogenität der Verbüßungszeiten und entsprechenden Fluktuation der Population. Jugendarrestanten können ein oder zwei Wochenenden mit Freizeitarresten von zwei Tagen, Kurzarreste von 2-4 Tagen, schließlich Dauerarreste von einer Woche bis zu vier Wochen zu verbüßen haben. Bei „Beuge-Arrestanten“ kann sogar nachträglich während des Vollzuges der Arrest abgebrochen werden, wenn sie Weisungen oder Auflagen erfüllen. Tatsächliche Aufenthaltszeiten sind also bei Arrestantritt manchmal noch ungewiss. Sie betragen zwei bis 28 Tage. Offenkundig steht deswegen nur ein Teil der Arrestanten für kontinuierliche Behandlungsarbeit zur Verfügung, und der Verwaltungsaufwand ist vergleichsweise hoch. Dementsprechend wird in den Arrestvollzugsgesetzen grundsätzlich das erzieherische Behandlungskonzept beschränkt auf Dauerarrestanten. Es ist auf Kurzzeit-Arrestierte nur anzuwenden, soweit dies die Verweildauer zulässt. Im Übrigen sind die vorliegenden Gesetze oder Entwürfe weitgehend den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen angegliedert.

Die Gesetze oder Entwürfe legen das erzieherische Konzept des Vollzugs fest und geben einzelne Ziele und Beispiele tragender Elemente der erzieherischen Gestaltung vor. Im Wesentlichen geht es um soziales Training, Einzel- und Gruppenarbeit und -gespräche, aktivierende Freizeitgestaltung, Sport und die Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten. Ungeklärt ist noch, ob auch Vollzug in „freien Formen“ ermöglicht werden soll. Mit der programmatischen und detaillierten Festlegung auf erzieherische Gestaltung könnten sich in der Gerichtspraxis freilich überzogene Erwartungen verbinden, die eine Anordnung des Arrests, namentlich des „Einstiegsarrests“, als nützliche Ergänzung im Urteil erscheinen lassen und damit zu dessen Ausweitung beitragen. Daher ist die Praxis in der Fortbildung auf Grenzen solcher positiven Einwirkung und besondere Risiken des Freiheitsentzugs kontinuierlich hinzuweisen. Einige wichtige, teils umstrittene Details von Jugendarrest-Vollzugsgesetzen seien hervorgehoben (Näheres bei Kreuzer 2013):

- Fragwürdig erscheint es, an der Vollzugsleitung durch Juristen - Jugendrichter - festzuhalten. Zwar gibt es unter ihnen immer wieder auch reformfreudige, kompetente Persönlichkeiten. Aber wie sonst im Strafvollzug kommt es auf spezielle Sachkunde in der Verwaltung und Sozialpädagogik an, die Juristen als solche nicht von Haus aus mitbringen. Der Jugendrichter als Vollzugsleiter entspricht dem überholten Konzept des „short sharp shock“ in allein jugendrichterlicher Verantwortung und der Einzelverwahrung im gerichtlichen Haftraum. Das ist obsolet mit der Gestaltung als soziales Training und der Einrichtung zentraler Arrestanstalten, die oft weit ab liegen von dem Sitz der den Arrest anordnenden Gerichte.

- Deutlich sollten in allen Vollzugsgesetzen, einschließlich derer für den Jugendarrest, Anliegen sowohl aus dem Opferschutzdenken als auch Erkenntnissen neuerer Forschung über erhebliche Ausmaße und Ursachen von Gewalt in der Haft berücksichtigt werden. Dem Opferschutz ist Rechnung zu tragen u.a. durch Informationspflichten gegenüber Tatopfern, durch Beiträge zur Auseinandersetzung Inhaftierter mit ihrer Tat und ihren Opfern sowie durch ansatzweise Wiedergutmachung, sei es auch symbolischer Art, wo dies jeweils als möglich und sinnvoll erscheint. Dem „Gegensteuerungsgrundsatz“, nach dem schädlichen Haftwirkungen entgegenwirken soll, ist mehr rechtliche Verbindlichkeit zu geben. Die besondere Fürsorgepflicht des Staates, zwangsweise Inhaftierte vor weiteren Schäden, auch durch Gewalt in der Haft, müsste in einem Zusatz erkennbar werden etwa dieser Art: „Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefangene vor Schäden, vor allem durch Gewalt, zu bewahren.“

- Im Sinne des Schutzes vor subkultureller Macht und Gewalt in der Haft ist namentlich der Grundsatz eigener Hafträume jedes Gefangenen und nächtlicher Einzelunterbringung als Verpflichtung festzulegen, die nur seltene Ausnahmen aus zwingenden Gründen zulässt. Ob es überhaupt zwingende Anlässe im Arrestvollzug geben kann, erscheint fraglich. Ausnahmen werden allzu leicht zugelassen, weil man nicht über genügend Einzelhafträume verfügt - etwa in alten Anstalten -, weil man Suizide vermeiden will oder weil man den Wünschen Gefangener entsprechen will. Viele bekannt gewordene Fälle haftinterner Gewalt - nicht nur der besonders brutale Vorfall in der Siegburger Haftanstalt 2006 - hatten sich aber gerade in mehrfach belegten Hafträumen ereignet. Einzelunterbringung ist notwendig, um ein Mindestmaß

an Privat- und Intimsphäre zu erhalten, einen Rückzugsraum zu bieten und subkulturell-negativen Einflüssen entgegen zu wirken. Ernste Suizidgefahren sind selten vorher erkennbar. In solchen Fällen bieten sich andere Problemlösungen an, wie Verlegung in einen überwachten Raum, in eine Krankenabteilung oder die Annahme der Haftuntauglichkeit. Den Schutz auf andere Gefangene zu übertragen, könnte diese überfordern und birgt neue Risiken.

- Neuere Haftvollzugsgesetze beispielsweise in Hessen erlegen Gefangenen Pflichten auf, besondere Vorkommnisse wie bevorstehende Regelverstöße oder Gewaltakte zu melden. Das geht weit über die für alle geltende strafbewehrte Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen in § 223c StGB hinaus, zumal es an einer Begrenzung durch das Zumutbarkeits-Regulativ fehlt. In der Regel ist es Inhaftierten - auch im Jugendarrest - nicht zumutbar, andere anzuzeigen. Oberstes Gebot informeller subkultureller Normen, die in fast jeder Anstalt der Welt vorherrschen, ist es, keinen Mitgefangenen zu verraten, „nicht zu singen“. Der Verräter oder „Zinker“ kann in Lebensgefahr geraten, besonders auch in Jugendhaftanstalten. Ihn dann in einen Normenkonflikt zu stellen, kann kaum verantwortet werden. Wenn überhaupt, erscheinen nur eine Soll-Vorschrift ohne disziplinarische Konsequenzen bei Verstößen oder die Einfügung der Zumutbarkeitsklausel angebracht. Ohnehin sind solche Pflichten unrealistisch angesichts der bekannten Beweisschwierigkeiten.

- Sinnvollerweise wird das Niveau möglicher Zwangsmaßnahmen im Jugendarrestvollzug weit unter dem des Strafvollzugs gehalten. Stringenter sollte aber auch das Recht zu zwangsweiser, mit Entkleidung verbundener körperlicher Durchsuchung weiter als etwa in den hessischen Vollzugsgesetzen eingegrenzt werden. Auch wenn sie von der Anstalts-

leitung ausnahmsweise angeordnet wird, muss sie auf Lagen von „Gefahr im Verzug“ beschränkt bleiben.

- Ungelöst erscheint die Frage, wie man notwendige Hilfe und Kontrolle im Anschluss an die Arrestverbüßung noch vor der Entlassung wirksam rechtlich fundieren und praktisch organisieren kann, zumal dann, wenn im Arrestvollzug manches sinnvoll in Gang gebracht wurde, aber keine Möglichkeit einer weitergehenden Bewährungsaufsicht besteht.
- Ganz allgemein ist auf die hohen Ansprüche und Kosten hinzuweisen, die ein wirklich erzieherisch ausgerichteter Arrestvollzug erfordert. Will man ihn umsetzen, muss das Behandlungspersonal so zur Verfügung stehen, dass auch in üblichen personalarmen Zeiten wie Abenden, Feiertagen und Wochenenden sowie in Wohngruppen genügend Bezugspersonen mitwirken. Ansonsten blüht gerade in diesen Zeiten Subkultur. Dem wird man besser gerecht, wenn zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Anstalt gewonnen werden und schwerpunktmäßig in den Personal-knappen Zeiten wirken. Dazu müssten entsprechende Hochschulen in ihren Curricula solchen Einsatz zu anrechenbaren Leistungen, etwa als Pflicht-Praktika oder Seminararbeiten, aufwerten.

Literatur

Albrecht, Hans-Jörg (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten für den 64. DJT.

Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll der 86. Sitzung v. 23. Mai 2012, Protokoll Nr. 86, und die vorangegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, Drucks. 17/8389 v. 24.04.2012.

Heinz, Wolfgang (2012): Jugendstrafrecht: Aktuelle Sanktionierungspraxis und Punitivität. Vortrag v. 13. Januar 2012, Evangelische Akademie Bad Boll (www.uni-konstanz.de/rtf/kris/heinz_2012_JGG_aktuelle_sanktionspraxis.pdf)

Kreuzer, Arthur (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: Neue Juristische Wochenschrift 33. Jg., S. 2345-2351

Ders. (2012): „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 45, S. 101ff

Ders. (2013): Stellungnahme für die Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags am 21. August 2013 zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen - Drucks. 18/7179 (www.arthurkreuzer.de/Aktuelles)

Streng, Franz (2012): Jugendstrafrecht, 3. Aufl. S. 133-136, 204-211.

Walter, Michael (2012): Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2012, Köln 2013 S. 78-112 (Stellungnahme für die Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend v. 21. November 2012 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 16/746).

Autor



Arthur Kreuzer, Jg. 1938, Univ.-Prof. Dr. iur., war Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen und wurde 2006 emeritiert. Forschungsschwerpunkte: Arztstrafrecht, Grenzfragen zwischen Verfassungs-, Straf- und Strafvollzugsrecht, empirische Strafverfahrens- und Sanktionswissenschaft, Institutionenforschung (Polizei, Justiz, Straf- und Maßregelvollzug), Dunkelfeldforschung, Untersuchungen zur Jugend-, Drogen- und Alterskriminalität, Kriminalpolitik. Neue Schwerpunktthemen: Sicherungsverwahrung, Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen, Sportdoping und Strafrecht, Prävention von Gewalt gegen Senioren. Mitarbeit in zahlreichen kriminologisch-kriminalpolitischen Beratungsgremien, zur Zeit an der Deutschen Hochschule der Polizei, im Weißen Ring und im hessischen Landespräventionsrat.